

BfLÖ

Bürger für Lörrach

Pressemitteilung

Tag der Demokratie in Lörrach:

Polizei schützt angemeldete Versammlung nicht – Feststellungsklage angekündigt

Am 20. September 2025 hat Birger Bär, Stadtrat der Bürger für Lörrach, auf dem Marktplatz eine Versammlung zum Thema Demokratie durchführen wollen. Obwohl eine große Zahl an Polizeikräften vor Ort war, fand in nur etwa 15 Metern Entfernung gleichzeitig eine Gegendemonstration der Antifa statt. Deren lautstarke Aktionen führten dazu, dass die Versammlung von Birger Bär faktisch nicht durchgeführt werden konnte. Die Polizei griff trotz der massiven Störungen nicht ein.

Birger Bär fordert von der Stadtverwaltung und der zuständigen Versammlungsbehörde Auskunft darüber, auf wessen Entscheidung es zurückzuführen ist, dass zwei inhaltlich gegensätzliche Versammlungen praktisch am selben Ort stattfinden durften. Darüber hinaus kündigt er eine Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht an, um feststellen zu lassen, dass das polizeiliche Untätigbleiben und die fehlende Sicherung seiner angemeldeten Versammlung rechtswidrig waren. Unterstützt wird er dabei von Rechtsanwalt Ralf Ludwig, der am 20. September zum Tag der Demokratie ein basisdemokratisches Entscheidungsmodell ähnlich dem Schweizer System vorstellen wollte.

„Wer ordnungsgemäß anmeldet, hat Anspruch darauf, sein Anliegen hörbar und wirksam vorzutragen. Dazu gehört der Schutz vor gezielten Störungen durch Dritte. Am Tag der Demokratie wurde dieses Recht durch die Polizei nicht durchgesetzt“, erklärt Ralf Ludwig.

Rechtlich ist die Lage klar: Die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes verpflichtet den Staat nicht nur, Eingriffe zu unterlassen, sondern auch, angemeldete Versammlungen wirksam zu schützen. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, dass Behörden kollidierende Versammlungen durch räumliche oder zeitliche Trennung zu koordinieren haben. Eine faktische Aufhebung der Durchführungsmöglichkeiten der zuerst angemeldeten Versammlung ist unvereinbar mit Artikel 8 Grundgesetz. Eingriffe gegen friedliche Versammlungen sind nur unter den engen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands zulässig. Reichen die Einsatzkräfte nicht aus, muss Schutz organisiert werden – nicht die Erstversammlung geopfert werden. Baden-Württemberg hat kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt weiterhin das Bundes-Versammlungsgesetz. Aus diesem und direkt aus Artikel 8 Grundgesetz folgen die Schutz- und Kooperationspflichten.



BfLÖ

Bürger für Lörrach

Die angekündigte Feststellungsklage hat das Ziel, gerichtlich klären zu lassen, dass die Polizei ihre Schutzpflichten verletzt hat, indem sie die wirksame Durchführung der angemeldeten Versammlung nicht sicherstellte. Weder wurde eine räumliche Trennung vorgenommen noch wurden die massiven Störungen unterbunden. Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht haben wiederholt klargestellt, dass Störungen durch Dritte abzuwehren sind und nicht zu Lasten der Schutzwürdigkeit der betroffenen Versammlung gehen dürfen.

Birger Bär fordert daher Transparenz über die Entscheidungsgrundlagen, warum beide Versammlungen nahezu am selben Ort zugelassen wurden. Zudem erwartet er, dass die Polizei künftig ihrer gesetzlichen Schutzpflicht nachkommt, indem sie räumliche Trennungen durchsetzt und eine ausreichende Einsatzplanung sicherstellt. Schließlich müsse auch eine interne Nachbereitung stattfinden, warum trotz erkennbarer massiver Störungen kein wirksames Einschreiten erfolgte.

An die Gegendemonstranten gerichtet wiederholte Bär sein Anliegen, miteinander ins Gespräch zu kommen, anstatt lautstark andere Meinungen niederzubrüllen.



Stadtrat

Eduard-Kaiser-Straße 9
79540 Lörrach

Lörrach, 21. September 2025

